

Amtliche Abkürzung:	PolG	Quelle:	
Fassung vom:	18.11.2008	Gliederungs-Nr:	2050
Gültig ab:	22.11.2008		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Polizeigesetz (PolG)
in der Fassung vom 13. Januar 1992**

**§ 27a
Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis,
Rückkehrverbot, Annäherungsverbot**

- (1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis).
- (2) Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Es darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.
- (3) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz einer anderen Bewohnerin oder eines anderen Bewohners dieser Wohnung (verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist (Wohnungsverweis). Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht, kann die Polizei der der Wohnung verwiesenen Person verbieten, in die Wohnung oder den unmittelbar angrenzenden Bereich zurückzukehren (Rückkehrverbot) und sich der verletzten oder bedrohten Person anzunähern (Annäherungsverbot).
- (4) Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst auf höchstens vier Werktage und bei Anordnung durch die Polizeibehörde auf höchstens zwei Wochen zu befristen. Beantragt die verletzte oder bedrohte Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, kann die Polizeibehörde die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 weiter vorliegen und dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der der Wohnung verwiesenen Person erforderlich erscheint. Die Maßnahmen enden mit dem Tag der wirksamen gerichtlichen Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer einstweiligen Anordnung.
- (5) Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, teilt das Gericht der zuständigen Polizeibehörde und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mit.

§ 27a PolG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 19. Juni 2017, Az: 1 S 1529/16
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 18. Mai 2017, Az: 1 S 1193/16
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 18. Mai 2017, Az: 1 S 160/17
 VG Stuttgart 1. Kammer, 23. März 2017, Az: 1 K 6242/16
 VG Freiburg (Breisgau) 4. Kammer, 15. April 2016, Az: 4 K 143/15

VG Stuttgart 5. Kammer, 18. November 2015, Az: 5 K 1265/14
VG Freiburg (Breisgau) 4. Kammer, 25. September 2015, Az: 4 K 35/15
VG Stuttgart 5. Kammer, 21. Juli 2015, Az: 5 K 5066/14
VG Karlsruhe 4. Kammer, 13. Februar 2015, Az: 4 K 395/13
VG Freiburg (Breisgau) 4. Kammer, 26. August 2014, Az: 4 K 1839/14
VG Stuttgart 5. Kammer, 12. Juni 2014, Az: 5 K 808/11
VG Stuttgart 5. Kammer, 22. März 2013, Az: 5 K 191/13
VG Karlsruhe 3. Kammer, 28. Juni 2010, Az: 3 K 1823/09
VG Karlsruhe 3. Kammer, 28. Juni 2010, Az: 3 K 2326/09
VG Karlsruhe 3. Kammer, 28. Juni 2010, Az: 3 K 2356/09
VG Karlsruhe 3. Kammer, 28. Juni 2010, Az: 3 K 2444/09
VG Stuttgart 5. Kammer, 5. März 2009, Az: 5 K 756/09

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

§ 3 JWBG, gültig ab 01.06.2013

© juris GmbH